

Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)

(vom 22. Dezember 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Organisation

§ 1. ¹ Die Berufsbildungskommission gemäss § 26 d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)³ setzt sich zusammen aus

- a. zwei Personen von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Personen von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Personen von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)⁵ verfügen,
- d. einer Vertretung des Bildungsrates,
- e. einer Vertretung der Bildungsdirektion.

² Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.

§ 2. Die Berufsbildungskommission

- a. entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,
- b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 6 Abs. 2,
- c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates,
- d. nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,
- e. legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugsaufwand gemäss § 4 fest,
- f. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

§ 3. ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt die Geschäftsstelle. Es bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teil.

Berufsbildungs-
kommission
a. Mitglieder
und Präsidium

b. Aufgaben

Geschäftsstelle

² Die Geschäftsstelle

- a. vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,
- b. führt eine Liste der Betriebe, die nach § 6 Abs. 1 lit. a–c oder Abs. 2 von der Beitragspflicht befreit sind,
- c. bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und stellt der Berufsbildungskommission Antrag,
- d. regelt ihre Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen.

Familienausgleichskassen § 4. ¹ Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds gemäss § 8 und sorgen für das Inkasso.

² Sie wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

B. Finanzierung des Berufsbildungsfonds

Massgebende Lohnsumme § 5. Als Lohnsumme im Sinne von § 26 c Abs. 2 EG BBG³ gilt die Lohnsumme, die für die Festsetzung der Beitragspflicht gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009⁴ massgebend ist.

Befreiung von der Beitragspflicht § 6. ¹ Von der Beitragspflicht befreit sind Betriebe,

- a. die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt,
- b. die einem Lehrbetriebsverbund angehören,
- c. die einem Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG⁵ unterstellt sind oder
- d. deren Lohnsumme weniger als Fr. 250 000 beträgt.

² Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie

- a. eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,
- b. einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG⁵ erbringt.

³ Für die Betriebe gemäss Abs. 1 lit. a–c sowie Abs. 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Beiträge erhoben werden, massgebend.

§ 7. Die Geschäftsstelle meldet den Familienausgleichskassen die nach § 6 Abs. 1 lit. a–c oder nach Abs. 2 von der Beitragspflicht befreiten Betriebe.

Verfahren
a. Meldungen
der Betriebe

§ 8. ¹ Die Familienausgleichskassen berechnen gestützt auf die Jahresabrechnung der Lohnsumme die Beiträge und erheben diese bei den Betrieben.

b. Bezug der
Fondsbeiträge

² Die Regelungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷ betreffend Mahnungen (Art. 34 a), Zahlungsaufschub (Art. 34 b), Abschreibung von uneinbringlichen Beträgen (Art. 34 c Abs. 1) und Verzugszinsen (Art. 41^{bis}) gelten sinngemäss für den Bezug von Fondsbeiträgen.

³ Die Familienausgleichskassen überweisen die Beiträge an die Geschäftsstelle.

C. Verwendung der Fondsmittel

§ 9. Im Rahmen des Fondsbudgets werden Beiträge gemäss § 26 b EG BBG³ ausgerichtet an

Leistungen

- a. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
- b. die den Betrieben überbundenen Kosten des Qualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung⁶),
- c. die Kosten der Berufsbildnerkurse,
- d. Lehrbetriebsverbände zur Anschubfinanzierung,
- e. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben oder Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen,
- f. weitere Massnahmen.

§ 10. Die Vollzugskosten der Berufsbildungskommission, der Geschäftsstelle und der Familienausgleichskassen werden dem Fonds belastet.

Vollzugskosten

D. Rechtspflege

Einsprache
und Rekurs

§ 11. ¹ Gegen Beitragsverfügungen der Familienausgleichskassen gemäss § 8 Abs. 1 kann Einsprache bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Berufsbildungskommission und der Geschäftsstelle kann Rekurs an die Bildungsdirektion erhoben werden.

¹ [OS 66.2](#); Begründung siehe [ABI 2010.3082](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ [LS 413.31](#).

⁴ [LS 836.1](#).

⁵ [SR 412.10](#).

⁶ [SR 412.101](#).

⁷ [SR 831.101](#).